**VERHALTENSKODEX**

**ZUR**

**KORRUPTIONSPRÄVENTION**

**2017**

**(LAD-PR/ID.O300-10008-2-2017)**

FÜR ALLE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER DER DIENSTSTELLEN DES LANDES BURGENLAND

Stand 01.04.2017

VERHALTENSKODEX KORRUPTIONSPRÄVENTION

Inhalt

[1 VORWORT 3](#_Toc327525593)

[2 LEITBILD - LAND BURGENLAND 4](#_Toc327525594)

[2.1 UNSERE AUFGABEN 4](#_Toc327525595)

[2.2 MIT UND FÜR BÜRGER/INNEN, UNTERNEHMER/INNEN UND UNSER LAND 5](#_Toc327525596)

[2.3 MIT UND FÜR UNSERE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER 6](#_Toc327525597)

[2.4 UNSER FÜHRUNGSVERSTÄNDNIS 7](#_Toc327525598)

[2.5 KOMMUNIKATION UND INFORMATION 8](#_Toc327525599)

[2.6 ENTSCHEIDUNG UND VERANTWORTUNG 9](#_Toc327525600)

[2.7 LEITBILD UND INSTRUMENTE 10](#_Toc327525601)

[3 ANWENDUNG DES VERHALTENSKODEX 11](#_Toc327525602)

[4 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN 13](#_Toc327525603)

[4.1 DAS DIENSTRECHT 13](#_Toc327525604)

[4.2 DAS STRAFRECHT 16](#_Toc327525606)

[5 ÜBERBLICK – WAS IST DIENSTRECHTLICH/STRAFRECHTLICH ERLAUBT/VERBOTEN? 20](#_Toc327525607)

# VORWORT

LIEBE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER!

Auch wenn uns Einrichtungen wie z.B. Transparency International bestätigen, dass unsere öffentlich Bediensteten grundsätzlich ihre Aufgaben objektiv und unvoreingenommen erledigen, liegt es an uns, weiterhin gemeinsam mit aller Kraft daran zu arbeiten, dass gerade der öffentliche Dienst nicht den Anschein der Käuflichkeit und Vorteilsgewährung erweckt.

Der Ihnen hier vorliegende Verhaltenskodex versteht sich als Unterstützung und Anleitung bei der Bewältigung unserer täglichen, vielfältigen Aufgaben.

Ich wünsche Ihnen bei der Handhabung viel Erfolg – zeigen wir gemeinsam, dass im Burgenland im öffentlichen Dienst Korruption weder toleriert noch unterstützt wird!



Der Landeshauptmann

# LEITBILD - LAND BURGENLAND

## UNSERE AUFGABEN

Auf Basis der Verfassung und im Auftrag der österreichischen Gesetzgebung arbeiten wir zukunftsorientiert und kompetent für die nachhaltige Lebensqualität unserer Bürgerinnen/Bürger und Unternehmerinnen/Unternehmer.

Dabei zählt die Planung, Entwicklung und Wartung einer funktionstüchtigen Infrastruktur für sämtliche Lebensbereiche ebenso zu unseren Aufgaben, wie die Vollziehung der Gesetze.

Die Umsetzung unserer Aufgaben wird von den Handlungsmaßstäben einer modernen, wirkungsorientierten Verwaltung getragen, wobei Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie Objektivität und der Innovationsgedanke eine wichtige Grundlage bilden.

## MIT UND FÜR BÜRGERINNEN/BÜRGER, UNTERNEHMERINNEN/UNTERNEHMER UND UNSER LAND

Serviceorientiert und verantwortungsbewusst kommen wir diesen Aufgaben nach.

Dabei berücksichtigen wir die Ressourcen von Natur und Umwelt ebenso, wie die individuellen Bedürfnisse der Menschen – auch über die Landesgrenzen hinaus.

Unsere Arbeit stellt damit gleichermaßen einen Beitrag zur Lebensqualität der Gegenwart, als auch der Zukunft dar.

Der wertschätzende Umgang mit all jenen, die uns mit ihren Anliegen betrauen, ist uns selbstverständlich.

Bei unseren Entscheidungen stehen Transparenz sowie gerechte Lösungen unter Beachtung der rechtsstaatlichen Vorschriften im Vordergrund.

Mit Hilfe unserer öffentlichen Kommunikationsplattform sowie weiterer zielgruppenorientierter Medien werden der Öffentlichkeit unsere Leistungen bekannt gemacht und Entscheidungen und Vorgänge, die die Allgemeinheit betreffen, verständlich zusammengefasst.

## MIT UND FÜR UNSERE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Die Vielfalt der Aufgaben und die Komplexität des Systems erfordern gut ausgebildete, erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen und ihre fachlichen und sozialen Fähigkeiten laufend zu erweitern und zu aktualisieren.

Als kompetente Ansprechpartner zeichnen sie sich durch Leistungsbereitschaft und Flexibilität aus.

Wertschätzender, freundlicher Umgang nach außen und innen ist ihnen selbstverständlich.

Unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen moderne, gut ausgestattete Arbeitsplätze zur Verfügung.

Zur Förderung und Erhaltung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Unterstützung eines attraktiven Arbeitsplatzes, ist betriebliche Gesundheits- förderung in unseren Alltag integriert.

## UNSER FÜHRUNGSVERSTÄNDNIS

Unsere Führungskräfte sind sich ihrer Verantwortung für professionelles und kompetentes Management bewusst.

Sie arbeiten an der Zielentwicklung unserer Organisation maßgeblich mit, formulieren klare, nachvollziehbare Anforderungen und achten darauf, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Aufgaben zugeteilt werden, die ihren fachlichen und persönlichen Fähigkeiten entsprechen.

Sie unterstützen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Durchführung ihrer Aufgaben und übernehmen die Mitverantwortung durch angemessene Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion.

Mit situationsgerechtem Führungsverhalten und Umgangsformen leisten sie einen wesentlichen Beitrag zu einer angenehmen Arbeitsatmosphäre.

Die eigene Fortbildung, sowie die Weiterentwicklung der sozialen Fähigkeiten gilt als Selbstverständlichkeit, um Führungsarbeit in einer zukunfts- und wirkungs- orientierten Organisation wahrnehmen zu können.

Die hierarchische Führung der Landesverwaltung trägt den unterschiedlich großen Verantwortlichkeiten Rechnung und steht einem wertschätzenden und kollegialen „Miteinander“ nicht im Wege.

## KOMMUNIKATION UND INFORMATION

Zielgerichtete, geradlinige und transparente Kommunikationsstrukturen sind eine Voraussetzung dafür, dass notwendige Informationen den verantwortlichen Stellen zeitgerecht zur Verfügung stehen.

Nur mit präziser Kenntnis der Sachlage ist es möglich, kooperative Beurteilungsgrundlagen für notwendige Entscheidungen aufzubereiten.

Damit können die Anliegen der Menschen zeitnah, wirtschaftlich und verantwortlich entschieden werden.

Es ist uns selbstverständlich, unsere Entscheidungen nachvollziehbar zu treffen und allen Betroffenen zu erläutern.

## ENTSCHEIDUNG UND VERANTWORTUNG

Klare Entscheidungsstrukturen sind eine wesentliche Voraussetzung für eine qualitätsvolle und wirkungsorientierte Verwaltung und bestimmen Zuständigkeit und Verantwortung.

Das komplexe System erfordert professionelle und kompetente Unterstützung in der Vorbereitungsphase durch die entsprechenden fach- und sachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Allen Entscheidungsträgern obliegt es, geplante oder veranlasste Maßnahmen nachvollziehbar und transparent zu machen.

Unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird weitgehende Entscheidungsfreiheit im Rahmen ihres Aufgabenbereiches geboten, die selbstverantwortlich genutzt wird.

## LEITBILD UND INSTRUMENTE

Unser Leitbild, darauf basierende Instrumente, Regeln und Vorschriften dienen dazu, unsere Arbeit zu unterstützen, nachvollziehbar und transparent zu machen.

Sämtliche festgehaltene Werte und Vorgangsweisen sehen wir als verbindlich und vereinbart an.

Das Land bietet damit einen interessanten, attraktiven Arbeitsplatz für leistungs- orientierte, lernwillige und zukunftsorientierte Menschen, die bereit sind, ihre Arbeitskraft für die Bevölkerung des Landes einzusetzen und damit einen nachhaltigen Beitrag für die gegenwärtige und zukünftige Lebensqualität in unserem Land zu leisten.

# ANWENDUNG DES VERHALTENSKODEX

Der vorliegende Verhaltenskodex stellt einerseits die gesetzlichen Rahmenbedingungen dar und enthält darüber hinaus allgemeine Grundsätze/Leitsätze für die Landesverwaltung. Der Kodex ist, soweit er nicht durch andere interne Regelungen präzisiert bzw. ergänzt wird, unmittelbar anzuwenden. Er gilt uneingeschränkt für alle Dienststellen des Landes Burgenland und ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig von Ausmaß, Art und Dauer ihrer Beschäftigung (somit alle Landesbedienstete: Beamte, Vertragsbedienstete, Praktikanten), verbindlich.

Er ist darüber hinaus für jegliches Zusammenwirken außerhalb von Dienstver­hält­nissen verbindlich (z.B. freie Dienstverhältnisse, Werkverträge, sonstige Zusammen­arbeit).

Die Vorgesetzten bzw. die für die Zusammenarbeit verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes sind verpflichtet, die Grundsätze des Verhaltenskodex umzusetzen und ihre Einhaltung zu beobachten. Verstöße gegen den Verhaltenskodex können dienstrechtliche (disziplinäre), zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Gesamtkoordination obliegt der Stabsstelle „Generalsekretariat – Recht“ mit Unterstützung des Referats „Interne Revision“. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Einhaltung des Kodex zu beobachten, die internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme einschließlich der Bekämpfung der Korruption zu prüfen und die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter zu beraten.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind eingeladen, Verstöße zu verhindern und versuchte sowie durchgeführte Verstöße zu melden. Dem Dienstgeber Land Burgenland ist die Sensibiliät des Themas Antikorruption bewusst und daher werden sämtliche Hinweise und Informationen mit der gebotenen Sorgfalt behandelt.

**Als Ansprechpartner für konkrete Fragen und Anliegen rund um das Thema Korruption steht folgendes Team zur Verfügung:**

* wHRin Mag.a Monika Lämmermayr, Stabsstelle „Generalsekretariat –Recht“
* Mag. Günther Bachkönig, Stabsstelle „Generalsekretariat –Recht“,

HRef. Allgemeine Rechtsangelegenheiten

* OARin Gabriele Wagner, Stabsstelle „Präsidium“, Ref. Interne Revision
* Monika Carich, Stabsstelle „Präsidium“, Ref. Interne Revision

Für die Kontaktaufnahme steht weiters die dafür eingerichtete E-Mailadresse [post.antikorruption@bgld.gv.at](file:///\\lad-edv.net\Daten\LAD_GENE\WORD\DOCS\Lämmermayr\post.antikorruption@bgld.gv.at) zur Verfügung.

# RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Wer sich auf Korruption einlässt, verstößt im Regelfall nicht nur gegen das Dienstrecht, sondern begeht auch ein strafrechtliches Delikt, das mit Freiheitsstrafe bedroht ist. Um eine Situation richtig einordnen zu können, ist es notwendig, die gesetzlichen Vorgaben zu kennen.

## DAS DIENSTRECHT

Um eine Gefährdung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zu vermeiden, enthält das Dienstrecht

* die Pflicht zur **Unparteilichkeit,**
* das **Verbot der Geschenkannahme,**
* Melde-, Genehmigungs- und Unterlassungspflicht bei **Nebenbeschäftigungen,**
* Pflichten bei **Befangenheit** und
* Pflicht zur **Amtsverschwiegenheit.**

1. **Die Grundregel – das Gebot der Unparteilichkeit**

Die selbstlose, uneigennützige, auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Führung der Amtsgeschäfte ist eine wesentliche Grundlage des öffentlichen Dienstes.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben daher die ihnen übertragenen Geschäfte unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften mit Sorgfalt, Fleiß und Unparteilichkeit zu besorgen.

1. **Geschenkannahmeverbot**

Das Geschenkannahmeverbot ist in § 73 Burgenländisches Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 (Bgld. LBDG 1997) i.d.g.F. und im § 11 Abs. 1 des Bgld. Landesvertrags­bedienstetengesetz 2013 (Bgld. LVBG 2013) i.d.g.F. geregelt.

Demgemäß ist es dem Landesbediensteten untersagt, im Hinblick auf seine amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Jedoch gelten orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert nicht als Geschenke im Sinne dieser Bestimmung. Die Landesbediensteten dürfen Ehrengeschenke entgegennehmen. Ehrengeschenke sind Gegenstände, die den Landesbediensteten von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Traditionsinstitutionen für Verdienste oder aus Courtoisie übergeben werden. Sie haben die Dienstbehörde jedoch umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Diese hat das Ehrengeschenk zu vereinnahmen. Die eingegangen Ehrengeschenke sind zu verwerten und deren Erlös für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Bediensteten zu verwenden. Ehrengeschenke von geringfügigem oder lediglich symbolischen Wert können den Landesbediensteten zur persönlichen Nutzung überlassen werden.

1. **Melde-, Genehmigungs- und Unterlassungspflicht bei Nebenbeschäftigungen**

Die Landesbediensteten dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, die sie an der genauen Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung der Befangenheit hervorruft oder die Achtung und das Vertrauen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Nebenbeschäftigungen, die erwerbsmäßig ausgeübt werden, sind zu melden und im Falle der Untersagung zu unterlassen. Eine Nebenbeschäftigung wird erwerbsmäßig ausgeübt, wenn daraus ein Einkommen von mehr als € 730,- jährlich erzielt werden soll.

1. **Pflichten bei Befangenheit**

Die Landesbediensteten haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch die/der befangene Bedienstete die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

1. **Pflicht zur Amtsverschwiegenheit**

Die Landesbediensteten sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber dem Vorgesetzten, den Organen, denen gegenüber eine gesetzliche Mitteilungspflicht besteht und in den Fällen, in denen die Bediensteten von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entbunden wurden.

## DAS STRAFRECHT

**Strafrechtliche Tatbestände**, die rund um das Thema Korruption relevant sind, sind insbesondere:

* **Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB):**

Missbrauch der Amtsgewalt begeht jener Amtsträger (d.h. Landesbedienstete), der mit Schädigungsvorsatz seine Befugnis, im Namen von Bund, Land, Gemeindeverband, Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechts als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfts vorzunehmen, wissentlich missbraucht.

* **Bestechlichkeit (§ 304 StGB):**

Bestechlichkeit begeht jener Amtsträger, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

Ebenso strafbar ist es, als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

* **Vorteilsannahme (§ 305 StGB):**

Vorteilsannahme begeht jener Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme (Abs. 1) oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt.

Keine ungebührlichen Vorteile sind (§ 305 Abs. 4 StGB):

* + Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist (vgl. z.B. § 59 Abs. 2 – 5 BDG oder § 73 Abs. 2 - 5 Bgld. LBDG - Ehrengeschenke), oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht (Erfüllung von Repräsentationsaufgaben, z.B. Eintritts- und Teilnahmegebühren, wichtig ist inhaltlicher Bezug zur Veranstaltung und Bezug zur amtlichen Tätigkeit); nicht umfasst z.B. ist ein Wochenendaufenthalt im Anschluss an eine Tagung oder Veranstaltung).
  + Vorteile für gemeinnützige Zwecke, auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt. Gemäß § 35 BAO sind gemeinnützige Zwecke solche, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Darunter wiederum versteht das Gesetz, eine Tätigkeit auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet, das dem Gemeinwohl dient.
  + Ebenso keine ungebührlichen Vorteile sind in Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Erlaubnis orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes, es sei denn der Amtsträger nimmt solche Aufmerksamkeiten gewerbsmäßig entgegen.
* **Vorteilsannahme zur Beeinflussung – „Anfüttern“ (§ 306 StGB):**

Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der außer in den Fällen der §§ 304 und 305, mit dem Vorsatz sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, begeht das Delikt der „Vorteilsnahme zur Beeinflussung“. Nicht strafbar ist die Annahme bzw. das „Sich-Versprechenlassen“ eines lediglich geringfügigen Vorteils (vgl. dazu § 305 Abs. 4 StGB), es sei denn die Tat wird gewerbsmäßig begangen. Der Tatbestand stellt auf eine Amtshandlung ab, die in der Zukunft liegt.

* **Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB):**

Das Amtsgeheimnis verletzen jene Amtsträger oder ehemalige, die ein ihnen ausschließlich kraft ihres Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbaren oder verwerten, dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen. Offenbart der Amtsträger ein Amtsgeheimnis, dass verfassungsgefährdende Tatsachen betrifft, so ist er nur zu bestrafen, wenn er in der Absicht handelt, private Interessen zu verletzen oder der Republik Österreich einen Nachteil zuzufügen.

* **Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt (§ 311 StGB):**

Der Tatbestand der falschen Beurkundung bzw. Beglaubigung im Amt liegt dann vor, wenn ein Amtsträger in einer öffentlichen Urkunde, deren Ausstellung in den Bereich seines Amtes fällt, ein Recht, ein Rechtsverhältnis oder eine Tatsache fälschlich beurkundet oder er an einer Sache ein öffentliches Beglaubigungszeichen, dessen Anbringung in den Bereich seines Amtes fällt, fälschlich anbringt, wenn er dies mit dem Vorsatz tut, dass die Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweis des Rechts, Rechtsverhältnisses oder der Tatsache gebraucht oder die Sache im Rechtsverkehr gebraucht werde, wenn die Tat nicht nach § 302 StGB mit Strafen bedroht ist.

* **Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung (§ 313 StGB):**

Wenn eine auch sonst mit Strafe bedrohte vorsätzliche Handlung von einem Amtsträger unter Ausnützung der ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit begangen wird, kann das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zur Hälfte überschritten werden. Dies betrifft im Zusammenhang insbesondere die Tatbestände Veruntreuung, Erpressung, Betrug, betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch, Untreue, Geschenkannahme durch Machthaber, Förderungsmissbrauch, wettbewerbs- beschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Geschenkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte, Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten und Urkundenfälschung.

# ÜBERBLICK – WAS IST DIENSTRECHTLICH/STRAFRECHTLICH ERLAUBT/VERBOTEN?

Aus den oben dargestellten Bestimmungen ergeben sich für Abgrenzungsfragen folgende Konsequenzen:

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Strafrechtlich** |
| Annahme oder Versprechen-Lassen eines Vorteils für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts (unabhängig vom Wert) | Strafbar |
| Fordern eines Vorteils für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines konkreten Amtsgeschäfts | Strafbar |
| Annahme oder Versprechen-Lassen eines ungebührlichen Vorteils für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines konkreten Amtsgeschäfts | Strafbar |
| Annahme oder Versprechen-Lassen eines nicht ungebührlichen Vorteils für die pflichtgemäße Vornahme eines konkreten Amtsgeschäfts | Erlaubt - außer bei Gewerbsmäßigkeit) |
| Fordern eines Vorteils für sich oder einen Dritten oder Annahme oder Versprechen-Lassen eines ungebührlichen Vorteils (mit dem Vorsatz sich beeinflussen zu lassen in Bezug auf ein zukünftiges Amtsgeschäft) | Strafbar (306) |
| Annahme oder sich Versprechen-Lassen eines geringfügigen Vorteils (mit dem Vorsatz sich beeinflussen zu lassen in Bezug auf ein zukünftiges Amtsgeschäft) | Erlaubt - außer bei Gewerbsmäßigkeit |

**Praxisrelevante Beispiele (aus: Korruptionsstrafrecht neu – Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 – herausgegeben vom BMJ):**

**Zu § 305:**

***Fall 1:***

*Ein Amtsträger erledigt einen komplizierten Auftrag schnell und rechtlich völlig einwandfrei. Der Antragsteller bedankt sich, der Amtsträger meint, dass man ja auf einen Kaffee gehen könnte und bringt dabei – unmissverständlich – zum Ausdruck, dass der Antragsteller die Rechnung begleichen müsse.*

*Lösung: Strafbarkeit gegeben, da – obwohl kein ungebührlicher Vorteil gefordert wurde – bereits das Fordern unabhängig von der Höhe des Vorteils Strafbarkeit begründet.*

*Variante1: Der Amtsträger fordert den Kaffee zwar ein, es kommt jedoch aufgrund von Zeitproblemen nicht dazu.*

*Lösung: Der Amtsträger macht sich strafbar, da das Delikt bereits mit der Forderung vollendet ist.*

*Variante2: Der Antragsteller bedankt sich und lädt den Amtsträger spontan auf einen Kaffee ein.*

*Lösung: Nicht strafbar, da die Annahme eines Kaffees für die pflichtgemäße Vornahme eines Amtsgeschäftes keinen ungebührlichen Vorteil darstellt.*

*Variante3: Der Antragsteller lässt dem Amtsträger ausrichten, dass er sich mit € 50,- erkenntlich zeigen werde. Der Amtsträger lehnt dies höflich aber bestimmt ab.*

*Lösung: Der Amtsträger bleibt natürlich straflos, der Antragsteller macht sich jedoch strafbar, da € 50,- "Trinkgeld" jedenfalls einen ungebührlichen Vorteil darstellen (Antragsteller strafbar nach § 307a Abs. 1 StGB – Vorteilszuwendung)*

*Variante4: Wie Variante3, doch der Amtsträger nimmt das Angebot an.*

*Lösung: Strafbar, da das Trinkgeld einen ungebührlichen Vorteil darstellt und das Delikt bereits mit dem Versprechen-Lassen vollendet ist.*

**Zu § 306:**

***Fall 2:***

*Ein Bauunternehmer plant in einer Gemeinde ein Bauvorhaben zu einem zukünftigen Zeitpunkt. Der Amtsleiter dieser Gemeinde (ein Amtsträger) sucht einen Ferialjob für seine Tochter. Der Bauunternehmer verspricht dem Amtsträger den gewünschten Ferialjob für die Tochter in seinem Unternehmen, um den Amtsträger wohlwollend zu stimmen.*

*Lösung: Für den Amtsträger ist der Ferialjob seiner Tochter ein Vorteil, der ihm zuzurechnen ist. Ob es tatsächlich zum Bauvorhaben kommen wird, spielt ebenso keine Rolle, wie die Frage, ob die Tochter den Job tatsächlich bekommt. Der Amtsträger macht sich strafbar.*

***Fall 3:***

*Mitarbeiter planen ihrem Vorgesetzten aus einem bestimmten Anlass ein über das orts- und landesübliche hinausgehendes Geschenk zu machen.*

*Lösung: Grundsätzlich ist auch zwischen Amtsträgern Korruption denkbar. Im konkreten Fall kommt es auf die subjektive Tatseite an, nämlich aus welchem Grund das Geschenk überreicht wurde. Für die Strafbarkeit muss weiterhin ein konkretes Amtsgeschäft (Beförderung, Zulassung zu einer Fortbildungsveranstaltung, etc.) gegeben sein bzw. muss eine vorsätzliche Beeinflussung der Amtsführung angestrebt werden (z.B. Sicherung des dienstlichen Wohlwollens des vorgesetzten Amtsträgers). Anders verhält es sich wohl bei einem Geburtstagsgeschenk, das Vorgesetzten ohne Hintergedanken und ohne, dass die Amtsführung beeinflusst werden soll, überreicht wird.*